

Vorlage, DS-Nr. 2022/0036

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2022			

Betreff: Sondernutzungssatzung Innenstadt
hier: Beschlussempfehlung des Ortschaftsausschusses Mitte

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt die Beschlussempfehlung des Ortschaftsausschusses Mitte vom 10.11.2021 dahingehend ab, die Sondernutzungssatzung gänzlich auszusetzen. Die Ausnahmeregelungen gemäß § 9 der Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung sollen zur besseren Bewältigung des Pandemiegeschehens großzügig angewendet werden, solange die Abweichungen reversibel sind. Dies ist losgelöst von der Prüfung und Anpassung der Satzung zu betrachten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Eine Zahlungspflicht für in Anspruch genommene Sondernutzungen ist bereits bis zum Ablauf des 31.03.2023 ausgesetzt.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Der Ortschaftsausschuss Mitte hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen:

„Der Ortschaftsausschuss Mitte empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung damit zu beauftragen, die Sondernutzungssatzung so lange auszusetzen, bis die neue Satzung vorliegt.“

und bezieht sich dabei auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2021.

Der Antrag der FDP bezog sich auf einen Teil der Sondernutzungssatzung, nämlich die „besonderen Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf“ (Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung). Diese regeln die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums des Haupteinkaufsbereichs der

Stadt Troisdorf, d.h. Fußgängerzone und angrenzende Straßen der Innenstadt. Ziel der Anlage zur Satzung ist es, das Erscheinungsbild und den hochwertigen Charakter des Zentrums zu schützen. Daher werden durch die Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung gestalterische und räumliche Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt gestellt, z.B. Gestaltung und Standorte von Warenauslagen, Mobiliar für Außengastronomie oder Sonnenschirme.

Mit diesen Vorgaben seien laut Antrag einige Ladeninhaber*innen nicht einverstanden und sähen davon ihr Geschäft beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat der Haupt- und Finanzausschuss am 24.08.2021 beschlossen (DS-Nr. 2021/0918), dem Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2021 zur Überarbeitung der „Besonderen Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf“ (Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung) im Sinne der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) vom 03.02.2021 (DS-Nr. 2021/0144) zu folgen. Dies umfasst eine Prüfung der Erfahrungen mit diesem Teil der Sondernutzungssatzung durch eine Befragung der Geschäftsleute, Immobilieneigentümer und Anwohner im Bereich der Fußgängerzone und ggf. Ermittlung von Änderungsbedarfen.

Der mögliche Überarbeitungsbedarf bezieht sich demnach nur auf einen Teilbereich des Stadtgebietes und nur auf gestalterische Aspekte. Die eigentliche Sondernutzungssatzung gilt jedoch für das gesamte Stadtgebiet und regelt insbesondere, welche Nutzungen des öffentlichen Raums einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Sie regelt unter anderem die Art der Aufstellung von Gegenständen im öffentlichem Verkehrsraum und soll insbesondere dazu dienen, die Leichtigkeit und Ungefährdetheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Darüber hinaus regelt die Satzung die Gebühren für eine ausgeübte Sondernutzung. Durch das Aussetzen der Sondernutzungssatzung als Ganzes finden alle diese Regelungen keine Anwendung mehr.

Die Erhebung von Gebühren ist in der Vergangenheit zur Entlastung der Einzelhändler aufgrund der Corona-Pandemie bereits ausgesetzt worden. Ein kausaler Zusammenhang zu den „besonderen Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt“ besteht dabei nicht. Auf Basis der o.g. Beschlüsse zur Prüfung und ggf. Überarbeitung der Satzung kann daher keine vollständige Aussetzung der Satzung begründet werden.

Da sich der Ortschaftsausschuss auf den o.g. Antrag der FDP-Fraktion bezieht, wird die Beschlussempfehlung so aufgefasst, dass nur die Anwendung der „besonderen Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf“ (Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung) solange ausgesetzt werden soll, bis die Verwaltung diese überarbeitet hat.

Der hierzu gemäß DS-Nr. 2021/0918 angedachte Zeitplan (abschließende Überarbeitung der Satzung bis Frühjahr 2022 oder aber zumindest soweit, dass absehbar ist, welche Punkte sich ändern werden) kann nicht eingehalten werden. Die aktuelle Auslastung bei Amt 61 und eine entsprechende Prioritäteneinstufung der übrigen laufenden Planungen lässt dies nicht zu. Bislang konnte noch keine Befragung der Geschäftsleute und Immobilieneigentümer*innen durchgeführt werden. Die Bearbeitung kann voraussichtlich bis zum Herbst 2022 abgeschlossen werden.

Vom Aussetzen der gesamten Satzung ist Abstand zu nehmen, um unvorhersehbaren Auswüchsen und einer Gefährdung des Straßenverkehrs vorzubeugen. Die Verwaltung rät auch davon ab, nur die Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung auszusetzen, da dann Warenstände, Mobiliar etc. ungesteuert im öffentlichen Raum in der Innenstadt aufgestellt werden könnten. Die Betreiber von Geschäften und Gastronomie könnten zudem dazu verleitet werden, neue/s Mobiliar, Warenstände etc. anzuschaffen, die dann bei erneuter Aufnahme der Satzung nicht satzungskonform sind und nicht mehr benutzt werden dürften oder aber dem Ziel der Satzung zuwiderlaufen würden. Auch die Zielerreichung anderer Planungsinstrumente (z.B. Förderprojekt ZiTi (2014), Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept (2020)) würde dadurch beeinträchtigt werden. Sowohl für das Stadtbild als auch die Geschäftsleute wäre dies unbefriedigend.

Statt einer Aussetzung der Satzung bzw. von Teilen der Satzung wird empfohlen, die Nutzung von Altbeständen an Mobiliar, Sonnenschirmen, Warenständen etc. und deren Standorte, die nach aktueller Sondernutzungssatzung nicht zulässig wären und zu ändern wären, im Genehmigungsverfahren wohlwollend zu berücksichtigen im Sinne einer verlängerten Übergangsregelung, solange die Satzung noch nicht überarbeitet ist. Weitere Abweichungen, die der Erleichterung im Umgang mit der Pandemie dienen, können gemäß Ausnahmeregelung nach § 9 der Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung großzügig ausgelegt werden, solange die Pandemielage solche Abweichungen im Einzelfall bedingt. Die Satzung regelt hier, dass von den Regelungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt. Hierüber entscheidet auf Antrag die Ordnungsbehörde. Diese Ausnahmen aus Pandemiegründen sollten nicht mit dem Prüfbedarf der Satzung vermengt werden. Das Ziel der Satzung bezüglich einer qualitativen Stadtgestaltung gilt weiterhin und wird durch die Überprüfung nicht völlig verändert werden.

Auch wenn die Pandemielage aktuell prägend ist und Erleichterungen für die Geschäftsleute aktuell Sinn machen, wird es langfristig wieder auf einen Normalzustand hinauslaufen, der heute schon mitzudenken ist – im Sinne der Stadtgestaltung und der Geschäftsleute.

Von der Zahlungspflicht für in Anspruch genommene Sondernutzung hingegen kann aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der besonderen coronabedingten Situation auch bis zum Ablauf des 31.03.2023 abgesehen werden. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Einzelhandel und Gastronomie ist bereits entsprechend ausgesetzt (dies betrifft keine externen Nutzer, z.B. Veranstalter). Die Satzung kann daher, wie geplant, abschließend überarbeitet werden, bevor die Gebühren wieder erhoben werden sollen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

